



Einwohnergemeinde 3555 Trubschachen

Gemeindeverwaltung ☎ 034 495 51 55 Fax 034 495 61 40 PC-Konto 30-8100-7

Gesuch um Sperrung der Datenbekanntgabe an Private

Name, Vorname: _____ Jahrgang: _____

Adresse: _____

ersucht die Gemeinde Trubschachen gestützt auf Art. 13 des Datenschutzgesetzes, die **Bekanntgabe** seiner/ihrer Daten an Private aus folgenden Registern zu sperren:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einwohnerkontrolle (Einzelauskünfte) | <input type="checkbox"/> Wasser-/Abwasseranschluss |
| <input type="checkbox"/> Einwohnerkontrolle (Listenauskünfte) | <input type="checkbox"/> Baukontrolle |
| <input type="checkbox"/> Stimmregister | <input type="checkbox"/> Hundehalter |
| <input type="checkbox"/> Behördenkontrolle | <input type="checkbox"/> Grabunterhalt |
| <input type="checkbox"/> _____ | <input type="checkbox"/> _____ |

Gründe (zutreffende Felder ankreuzen):

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Listenauskünfte (Werbung) | <input type="checkbox"/> Zusätzlicher Schutz der Privatsphäre |
| <input type="checkbox"/> Schutz vor Neid und Missgunst | <input type="checkbox"/> Schutz vor Neugierde |
| <input type="checkbox"/> Sicherheitsprobleme | <input type="checkbox"/> Schutz der Familienangehörigen und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens |
| <input type="checkbox"/> Schutz vor Belästigungen | |
| <input type="checkbox"/> _____ | |

Bemerkungen: _____

Beilagen: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist sich bewusst, dass das Gesuch um Sperrung nur die oben aufgeführten und angekreuzten, nicht jedoch weitere allenfalls von der Gemeinde geführte Datensammlungen umfasst. Wird um Sperrung aus der Einwohnerkontrolle ersucht, so erfolgt automatisch auch eine Sperrung der Daten in der Zentralen Personenverwaltung (ZPV) und den Gemeinderegistersystemen (GERES). Andere Daten, die sich beim Kanton, bei der Kirchgemeinde oder bei einem Gemeindeverband befinden, schliesst dieses Gesuch nicht ein.

Bewilligung

- Es handelt sich um ein schützenswertes Interesse. Das Gesuch wird bewilligt.
- Daten können ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses gesperrt werden (Bekanntgabe neuer Wohnort nach Wegzug, zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Titel, Sprache und systematisch geordnete Daten). Das Gesuch wird bewilligt.
- Es handelt sich nicht um ein schützenswertes Interesse. Das Gesuch wird abgelehnt.

Begründung: _____

**GEMEINDESCHREIBEREI
3555 TRUBSCHACHEN**

Heidi Stalder, Gemeindeschreiberin

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 - 12.00; 14.00 bis 17.00 Uhr

Datenschutz

Rechtliche Grundlagen

- Kantonale Datenschutzgesetz vom 19.02.1986
- Kantonale Datenschutzverordnung vom 22.10.2008
- Informationsgesetz vom 02.11.1993
- Informationsverordnung vom 26.10.1994
- Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Trubschachen vom 16.05.2011 Stand 11.12.2015

Ausgangslage

Grundsätzlich sind sämtliche Informationen, die sich bei einer Gemeinde befinden zugänglich. Ausnahmsweise hat die Gemeinde Informationen geheimzuhalten. Die Gesetzgebung regelt im Detail die Datenbearbeitung durch eine Gemeinde.

Abwehrmöglichkeit des Bürgers/der Bürgerin

Wer die Datenweitergabe an Private nicht wünscht, hat die Möglichkeit der Datensperre. Mit der Datensperre verlangt der Bürger/die Bürgerin von der Gemeinde, dass sie seine Daten nicht bekannt gibt. Eine Datensperre kann durch Ausfüllen eines Formulars erreicht werden. Das Formular kann bei der Gemeindeschreiberei Trubschachen bezogen werden. Unter Umständen muss die Gemeinde Daten trotz Sperre bekannt geben. Wer eine Datensperre verlangt hat, kann in diesem Fall wenigstens immer Stellung nehmen.

Über Datenschutzangelegenheiten geben auf Wunsch weitere Auskünfte

- Peter Mürner, Präsident Rechnungsprüfungskommission (Datenaufsichtsstelle der Gemeinde), Tel. 034 495 64 43 oder
- Heidi Stalder, Gemeindeschreiberin, Tel. 034 495 51 55

Auszug aus dem Datenschutzgesetz vom 19.02.1986

Art. 12 ¹Die Einwohnerkontrolle gibt einer privaten Person auf Gesuch Namen, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang einer Einzelperson bekannt, wenn der Gesuchsteller ein schützenswertes Interesse glaubhaft macht.

² Das Gemeindereglement kann unter den gleichen Voraussetzungen zudem die Bekanntgabe von zivilrechtlicher Handlungsfähigkeit, Titel sowie Sprache einer Einzelperson gestatten.

³ Das Gemeindereglement kann die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Absatz 1 in allgemeiner Weise oder zu näher umschriebenen Zwecken gestatten.

Art. 13 ¹Jede betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Daten sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist.

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn
a die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder
b die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt

³ Die betroffene Person kann Daten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 und die systematisch geordnete Bekanntgabe der Daten gemäss Artikel 12 Absatz 3 ohne Nachweis eines schützenswerten Interesse sperren lassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Bewilligung bzw. Ablehnung des Gesuches kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Emmental erhoben werden.